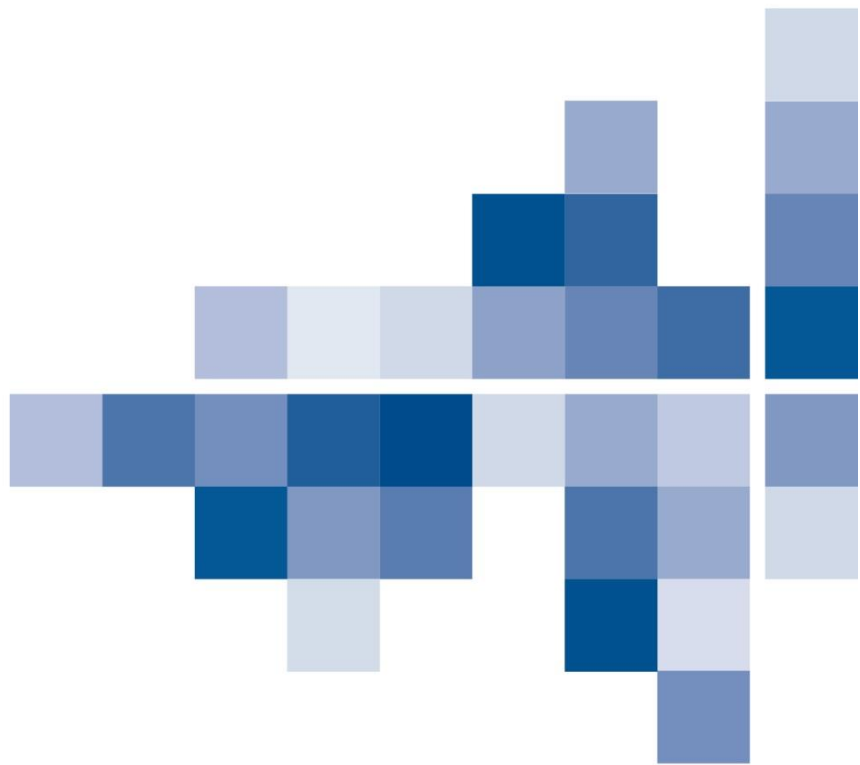


STEUERN FÜR GRÜNDER UND GRÜNDERINNEN



Wer sich selbstständig macht, darf das Thema Steuern nicht vernachlässigen. Allerdings gibt es je nach Art der Gründung – gewerblich, freiberuflich oder rechtsformabhängig – wesentliche Unterschiede bei der Anmeldung, der Rechnungslegung und den Steuerpflichten. Kein Existenzgründer darf darauf verzichten, sich wenigstens einen Überblick über seine steuerlichen Pflichten zu verschaffen. Andernfalls kann der Erfolg der Existenzgründung gefährdet sein.

Diese SIHK-Information kann nur erste Hinweise bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls eine qualifizierte steuerliche Beratung. Haben Sie wenig oder gar keine Erfahrung in Buchführungs- und Steuerfragen, empfiehlt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern dürfen bestimmte Aufgaben auch von Selbstständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern übernommen werden.

Das Finanzamt sendet jedem Steuerpflichtigen nach einer Gewerbeanmeldung automatisch eine Aufforderung zur steuerlichen Erfassung. Das Finanzamt wird vom Gewerbeamt über die Betriebsgründung in Kenntnis gesetzt. Selbstständig Tätige (Freiberufler) müssen von sich aus ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen. Die Angaben sind elektronisch über das Online-Portal der Finanzverwaltung ELSTER zu übermitteln. Abgefragt werden neben persönlichen Daten, vor allem Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften. Bei vielen Finanzämtern ist es möglich, Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens zu bekommen.

Als Existenzgründer haben Sie bisher in der Regel nur Berührungspunkte mit der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer. Durch Ihre unternehmerische Tätigkeit können vor allem folgende Steuerarten hinzukommen:

- Umsatzsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Körperschaftsteuer (bei Kapitalgesellschaften)

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Bei Personengesellschaften (OHG, GbR) und Einzelunternehmen unterliegt der Gewinn bzw. das Einkommen der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) der Körperschaftsteuer. Gewerbebetriebe müssen außerdem die Vorschriften zur Gewerbesteuer beachten.

Für Gründungen im Nebenerwerb gelten die gleichen Steuervorschriften wie für Vollerwerbstätige. Trifft eine nebenberufliche Selbstständigkeit in der Steuererklärung mit, zusätzlich im Hauptberuf erzielten, weiteren Einkünften des Gründers oder des Ehepartners zusammen, kann auf den erzielten Gewinnen bereits eine hohe Steuerbelastung liegen. Auf der anderen Seite können Verluste aus einer selbstständigen Tätigkeit unter Umständen mit positiven anderen Einkünften verrechnet werden und sich damit steuermindernd auswirken.

Wird ein Unternehmen gekauft, ist unbedingt auf den Haftungsausschluss für steuerliche Verbindlichkeiten zu achten. Die Haftung des Erwerbers basiert sowohl auf steuerlichen als auch auf zivilrechtlichen Vorschriften. Nur letztere sind durch eine Eintragung des Haftungsausschlusses ins Handelsregister auszuschließen. Die steuerliche Haftung nach Abgabenordnung bezieht sich auf den Beginn des letzten, vor der Veräußerung liegenden Kalenderjahres. Der Erwerber sollte daher eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung fordern.

Unternehmen müssen ihre Steuererklärungen und -anmeldungen dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch übermitteln. Die meisten Steuerformulare (unter anderem die Umsatzsteuer-Voranmeldung aber auch den steuerlichen Erfassungsbogen) finden Sie direkt und kostenlos in Mein ELSTER, dem Online-Portal der Finanzverwaltung. Es kann aber auch jede andere Steuersoftware verwendet werden, die ELSTER unterstützt. Die ELSTER-Software wird kommerziellen Anbietern zur Einbindung in Steuer-, Finanz- und Lohnbuchhaltungssoftware ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Programme, die eine elektronische Übermittlung der Steuererklärungen unterstützen, enthalten in der Regel einen entsprechenden Hinweis auf ELSTER.

Bitte beachten Sie, dass für die authentifizierte Übermittlung Ihrer Steuerdaten eine einmalige Registrierung in Mein ELSTER unter www.elster.de notwendig ist. **Wurde noch keine Steuernummer erteilt, ist eine Registrierung als Unternehmen nicht möglich. Haben Sie bereits ein persönliches Elster-Zertifikat, kann dieses aber auch genutzt werden.**

Die **Art der Gewinnermittlung** (Grundlage für die Steuererhebung) richtet sich nach

- 1) dem Handelsgesetzbuch (Umsatz des Geschäftsjahres, Jahresüberschuss, Eigenprüfung, ob Buchführungsvoraussetzungen vorliegen):

Alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute sind zur Buchführung verpflichtet. Ausgenommen sind sog. „Kleingewerbetreibende“ und Einzelkaufleute, deren Umsatzerlöse an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **800.000 €** und deren Gewinn 80.000 € nicht überschreitet. Sie ermitteln den Gewinn nach Einnahme – Überschuss-Rechnung.

- 2) den Steuervorschriften (EStG, AO, Umsatz des Kalenderjahres, Gewinn aus Gewerbebetrieb, Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde):

Alle eingetragenen Kaufleute, deren Umsatz über **800.000 €** im Kalenderjahr oder deren Gewinn über **80.000 €** im Wirtschaftsjahr liegt, sind zur Buchführung/Bilanzierung verpflichtet.

Einnahme-Überschuss-Rechnung:

Einnahmen (berufliche/betriebliche Tätigkeit)
- Ausgaben (berufliche/betriebliche Tätigkeit)
= Gewinn

Die „Einnahme-Überschuss-Rechnung“ wird dem Finanzamt nach vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) eingereicht.

Bilanzierung:

Betriebsvermögen (am Schluss des Wirtschaftsjahres)
- Betriebsvermögen (am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres)
+ Entnahmen (für das Privatvermögen)
- Einlagen (aus dem Privatvermögen)
= Gewinn

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet, müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der Inventur sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind ein Wareneingangsbuch und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und geführten Konten. Für viele Branchen gibt es eigene Kontenrahmen.

Unternehmer, die ihren Gewinn nach den § 4 oder § 5 EStG ermitteln, sind durch die Einführung der Elektronischen Bilanz verpflichtet, ihre Daten in einem bestimmten Format elektronisch zu übermitteln. Nähere Informationen dazu sind unter www.estuer.de abrufbar.

Die wichtigsten Steuerarten für Selbstständige:

Einkommensteuer

In Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie alle Arten von Einkünften angeben. Dazu gehören:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
Freiberufler wie Ärzte, Steuerberater, Fitnesstrainer
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
Einkommen von Angestellten (auch wenn noch ein Nebenerwerb ausgeführt wird)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Gewinne, Gewinnanteile z.B. aus einer Beteiligung an einer GbR
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (Sonderfall Abgeltungssteuer)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Sonstige Einkünfte

Aus diesen Einkunftsarten errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte, von dem Sie nach möglichen Abzügen das zu versteuernde Einkommen berechnen. Liegt dies unter dem **Grundfreibetrag** von 10.908 € für 2023 bzw. **11.604 €** ab **2024** entfällt die Einkommensteuer. Für Verheiratete mit Splitting verdoppeln sich die Beträge. Der Eingangsteuersatz liegt seit Januar 2009 bei 14 Prozent. Liegt das zu versteuernde Einkommen für Ledige über derzeit 277.826,00 € und für Verheiratete über 555.652,00 € steigt der Steuersatz auf maximal 45 Prozent an.

Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Auf die zu zahlende Einkommensteuer müssen Sie eine Vorauszahlung leisten. Daher ist es wichtig, den zu erwartenden Gewinn möglichst realistisch zu schätzen. Sind Sie zu optimistisch, müssen Sie zu hohe Vorauszahlungen leisten, die Ihre Liquidität mindern. Sind Sie zu pessimistisch, droht eine Nachforderung. Die **Einkommensteuervorauszahlungen** sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am **10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember**. Als Steuerpflichtiger müssen Sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Steuererklärung eingereicht haben. Haben Sie einen Steuerberater, ist die Frist im Normalfall bis Ende Februar des Folgejahres verlängert. (Aufgrund der Corona-Pandemie wurden für die Abgabe der Erklärungen 2020 bis 2023 abweichende Fristen beschlossen.)

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von max. 1 Mio. €, bei Zusammenveranlagung 2 Mio. € in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zurückgetragen werden. Darüberhinausgehende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu 1 Mio. € bzw. 2 Mio. € bei Zusammenveranlagung sind in diesem Rahmen unbeschränkt ausgleichsfähig. Darüberhinausgehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 70 Prozent verrechnet werden. Nicht ausgeglichene Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen. Andere Regeln geltend grundsätzlich für Unternehmer, die Ihr Unternehmen mit beschränkter Haftung betreiben (Kommanditisten, GmbH-Gesellschafter). Für **Corona-bedingte Verluste** gelten derzeit besondere Regeln!

Abzugsfähige Ausgaben: Ihre Steuerlast können Sie durch laufende Ausgaben, die mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehen: z.B. Telefonkosten, Miete, Büromaterial, Kfz etc. senken.

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie Maschinen mit einer längeren Nutzungsdauer und einem Anschaffungspreis von **über 1.000 €** netto können aber nicht komplett im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden. Hier müssen die Kosten über die gesamte Nutzungszeit – mehrere Jahre – verteilt werden. Durch die sogenannten **Abschreibungen** werden die Anschaffungskosten nach und nach in gewinn- und damit steuermindernden Aufwand umgewandelt. Für die Nutzungsdauer hat das Bundesfinanzministerium entsprechende AfA-Listen herausgegeben.

Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten oder Herstellungskosten **zwischen 801 € und 1.000 €** netto können über die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle abgeschrieben oder in einen Sammelposten eingelegt werden. Sobald man sich hier allerdings für den Sammelposten entscheidet, müssen auch die Wirtschaftsgüter zwischen **251 € und 800 €** in diesen Sammelposten eingelegt und alles zusammen über fünf Jahre abgeschrieben werden. Die sonst mögliche **Sofortabschreibung** für diese sogenannten Geringwertigen

Wirtschaftsgüter (GWGs) bis 800,00 € netto entfällt somit. Die Wahl ist somit für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Güter einheitlich anzuwenden. Wird ein Computer für 900,00 € in den Pool gestellt, muss auch mit allen weiteren angeschafften Gütern bis 1.000 € so verfahren werden.

Es gelten grundsätzlich die netto Anschaffungskosten, die im Anschaffungspreis enthaltene Vorsteuer bleibt außer Betracht.:

1. Methode Geringwertige Wirtschaftsgüter Sofortabschreibung

Wert \leq 800,00 € Sofortabschreibung im Anschaffungsjahr möglich, Güter über 250,- € müssen in einem Verzeichnis geführt werden, sofern die Angaben aus der Buchführung nicht ersichtlich sind

2. Methode Geringwertige Wirtschaftsgüter Poolabschreibung

Wert 250 - 1.000 € jährliche Poolbildung/Sammelverzeichnis, der Pool wird über 5 Jahre abgeschrieben, Wertveränderungen werden nicht berücksichtigt
Wert > 1.000 € Lineare Abschreibung verteilt über die Nutzungsdauer nach amtlichen AfA Tabellen – in jedem Jahr wird der gleiche Betrag angesetzt

Zusätzlich zur linearen Abschreibung besteht die Möglichkeit von **Sonderabschreibungen** für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde für alle Einkunftsarten als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g EStG eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000€ eingeführt.

Sonderabschreibungen können in Höhe von **40 %** für ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens in dem Jahr, in dem es angeschafft oder hergestellt wird und den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden, wenn es fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Der ebenfalls unter den oben genannten Größenvoraussetzungen mögliche **Investitionsabzugsbetrag** ermöglicht eine Vorverlagerung von Abschreibungen und die damit verbundene Gewinnminderung in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes. Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG setzt voraus, dass ein bestimmtes abnutzbares **bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens** in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden **drei Wirtschaftsjahren** angeschafft oder hergestellt werden soll. Ein Investitionsabzugsbetrag kann in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraumes bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden. (BMF-Schreiben vom 15.01.2016) Ein Investitionsplan oder eine feste Bestellung ist aber nicht erforderlich. Auch ist es abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das geplante Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. **50 %** der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten können so vorzeitig gewinnmindernd angesetzt werden. Ab 2020 wird es nicht beanstandet, wenn der Gegenstand im Jahr des Kaufs und im Folgejahr vermietet wird.

Als steuerlicher Investitionsanreiz wurde im Rahmen des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes die **degressive Abschreibung** für Abnutzung beschränkt auf die Steuerjahre 2020 bis 2022 eingeführt. Die degressive Abschreibung beträgt das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes, maximal jedoch 25 Prozent der Anschaffungskosten beziehungsweise des Restbuchwerts pro Jahr. Aufgrund der derzeitigen Krisensituation kann die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das 2-fache der bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 Prozent nicht übersteigen.

Kosten vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Der zeitliche Zusammenhang ist von nachgeordneter Bedeutung. Für eine GmbH gilt der Abzug nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages unabhängig von der Eintragung ins Handelsregister.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt grundsätzlich in elektronischer Form abzuführen. Dies muss bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen.

Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber online abrufen und berücksichtigen. Der Lohnsteuer- Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat oder – bei einer Lohnsteuer des Vorjahres bis 5.000 € – das Kalendervierteljahr oder – bei einer Lohnsteuer des Vorjahres bis 1.080 € – das Kalenderjahr. Neben der Lohnsteuer muss auch eventuell die Kirchensteuer für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden.

Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse (Minijobs etc.).

Körperschaftsteuer (KSt)

Die Körperschaftsteuer wird auf alle Einkünfte einer Kapitalgesellschaft (GmbH, KGaA, AG) erhoben. Sie wird mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, frühestens jedoch mit Beginn der nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit erhoben.

Seit 2008 beträgt der Steuersatz 15 Prozent. Für die Gesamtbelastung einer Kapitalgesellschaft muss jedoch immer auch die Gewerbesteuer berücksichtigt werden.

Neben dem Kalenderjahr ist auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich.

Die Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind zu den gleichen Terminen zu leisten wie die Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss eine Steuererklärung eingereicht werden.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des HGB, des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Durch die Abgeltungsteuer werden Gewinnausschüttungen aus Anteilen im Privatvermögen des Gesellschafters mit 25 Prozent besteuert (es besteht unter Umständen eine Option auf tarifliche Besteuerung und eine Günstigerprüfung des Finanzamtes, falls der Steuersatz des Gesellschafters unter 25% liegt). Anteile im Betriebsvermögen werden nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von Städten und Gemeinden erhoben. Jeder inländische Gewerbebetrieb ist steuerpflichtig. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft.

Die Gewerbesteuer errechnet sich nach einem komplizierten Verfahren. Grundlage ist der Gewinn, der durch Hinzurechnungen und Kürzungen den Gewerbeertrag ergibt. Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben einen **Freibetrag von 24.500 €/Jahr**, der den Gewerbeertrag mindert. Der Gewerbeertrag wird mit der „Steuermesszahl“ multipliziert. Sie beträgt für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einheitlich 3,5 Prozent.

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in der Ihr Betrieb ansässig ist. Die Höhe der Hebesätze wird jährlich von den Städten und Gemeinden festgelegt, die damit in Konkurrenz untereinander treten.

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung auf den Teil der Einkommensteuer, der auf den Anteil der gewerblichen Einkünfte entfällt. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 4,0-fachen des Gewerbesteuermessbetrages.

In der Regel ist das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum. **Vorauszahlungen** sind am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** an die Gemeinde zu leisten.

Die SIHK zu Hagen legt in jedem Jahr den Realsteueratlas auf, der die Hebesätze aller Städte und Gemeinden in NRW enthält. Genaue Informationen über die Daten im SIHK-Bezirk finden Sie im Merkblatt „Regionale Hebesätze“ unter www.sihk.de.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist für Unternehmen in der Regel ein „durchlaufender Posten“. Sie wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint.

Der Steuersatz beträgt **19 Prozent**, für bestimmte Waren wie Bücher und Zeitungen, viele Lebensmittel und auch für die Erbringung einer Beförderungsleistung im Personenverkehr **7 Prozent**. Auch für die Übernachtungsleistung im Hotelgewerbe wurde der Steuersatz auf sieben Prozent gesenkt. Zur Abmilderung der Corona-Schäden bei Gaststätten und Restaurants wurde der ermäßigte Steuersatz befristet auch für den Vorort-Verzehr eingeführt. Neu ist der 0%-Steuersatz für kleinere Photovoltaikanlagen und deren Komponenten. Die Umsatzsteuer muss in Ihren Rechnungen ausgewiesen werden, es sei denn, Sie sind Kleinunternehmer nach §19 Abs. 1 UStG bzw. Ihre Lieferungen und Leistungen generell nach § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Grundsätzlich gilt: Nur eine vollständige und korrekte Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug. Prüfen Sie daher unbedingt auch Ihre Eingangsrechnungen auf Vollständigkeit!

Im internationalen Warenverkehr gelten besondere und sehr umfangreiche Bestimmungen. Hier wird vor allem zwischen dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr und dem Handel mit Drittstaaten unterschieden. Bei Fragen dazu können Sie sich an die SIHK oder das Finanzamt wenden. Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Sie auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten (www.bzst.de).

In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Leistungen oder Waren, die Sie zur Erstellung Ihrer eigenen Waren bzw. für Ihr Unternehmen benötigen. Dafür zahlen Sie Umsatzsteuer. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie selbst Waren oder andere Leistungen verkaufen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden. Also können auch Steuern der Vorgesellschaft verrechnet werden.

! Als Existenzgründer sind Sie eigentlich in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde für sechs Besteuerungszeiträume vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt, sodass auch für Gründer derzeit das Kalendervierteljahr als Voranmeldezeitraum gilt. Sollte die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 € betragen haben, sind grundsätzlich monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 2.000 € (ab 2025) kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung in elektronischer Form beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. Übersteigt die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer, erstattet das Finanzamt diesen Betrag. Steuerzeitraum ist das Kalenderjahr. Danach muss der Unternehmer in der Umsatzsteuererklärung seine Steuerschuld oder sein Guthaben berechnen.

Unternehmer können einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung wird so jeweils um einen Monat verlängert. Sind Sie zur monatlichen Abgabe der Voranmeldung verpflichtet (s.o.), müssen Sie zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Zahllast des Vorjahres entrichten.

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein. Dies soll jedoch nicht die Fälle des § 18 Abs. 4a UStG (innereuropäische Erwerb, Dreiecksgeschäfte, Steuerschuldumkehr) betreffen. Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Für Existenzgründer ist es wichtig, im Rahmen der steuerlichen Erfassung des Finanzamts eine Entscheidung für die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten/Soll-Besteuerung (die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung) oder nach vereinnahmten Entgelten/Ist-Besteuerung (die Steuer entsteht mit bezahlter Rechnung) zu treffen. Voraussetzung für die Ist-Besteuerung ist allerdings, dass der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung 800.000 € nicht überschreitet. Ebenso können Unternehmer, die aufgrund einer Billigkeitsregelung von der Buchführungspflicht befreit sind oder Freiberufler die Ist-Besteuerung beantragen. Die Ist-Besteuerung gilt nicht für den Vorsteuerabzug. Hier kommt es auf die Rechnung an. Außerdem gibt es bestimmte Lieferungen und Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 13b UStG).

Der Antrag auf Ist-Besteuerung kann aber auch noch im Laufe der Geschäftstätigkeit gestellt werden. Unternehmen erhalten dadurch mehr Liquidität, da die Umsatzsteuervorauszahlung nur die tatsächlich geflossenen Gelder umfasst.

Pflicht zur eRechnung ab 2025

Mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes ist der Weg für die verpflichtende elektronische Rechnung (eRechnung) zum 1.1.2025 frei. Sie soll für inländische B2B-Umsätze gelten, wenn Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger im Inland ansässig sind. Die eRechnung muss künftig der europäischen CEN-Norm EN 16931 bzw. den in einer EU-Richtlinie festgelegten Syntaxen entsprechen. Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Sofern sich am geplanten Inkrafttreten der Regelungen nichts ändert, müssen demnach alle Unternehmen ab dem 1.1.2025 eRechnungen zumindest empfangen können. Für die Ausstellung von eRechnungen ist eine Übergangsfrist vorgesehen: Ab dem **1.1.2026** müssen Unternehmen mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von mehr als **800.000 €** eRechnungen ausstellen; ab dem 1.1.2027 trifft diese Verpflichtung alle Unternehmen.

Kleinunternehmer-Regelung

Im Betriebserfassungsbogen des Finanzamtes wird auch nach der Kleinunternehmerregelung gefragt. Hat ein Existenzgründer im ersten Jahr oder ein Unternehmer im Vorjahr nicht mehr als **22.000 €** Umsatz und im nächsten bzw. laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 € Umsatz (inkl. Umsatzsteuer), kann er für die Kleinunternehmerregelung optieren. Kleinunternehmer stellen ihre Rechnungen ohne Umsatzsteuer aus – sie sind für den Endverbraucher u.U. günstiger – können die selbst gezahlte Umsatzsteuer z.B. für Wareneinkäufe allerdings auch nicht verrechnen.

Fallen bei der Gründung hohe Investitionen an oder werden große Warenbestände eingekauft, ist dies ungünstig. Zudem bestehen manche Kunden auf einer Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Entscheidet man sich gegen die Kleinunternehmerregelung, ist man fünf Jahre an die Entscheidung gebunden. Überschreitet man gegen Ende eines Jahres die jeweilige Umsatzgrenze ist das rückwirkend unschädlich. Als Kleinunternehmer muss die Umsatzgrenze jährlich geprüft werden. Die Rechnung eines Kleinunternehmers muss einen entsprechenden Hinweis „*Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19,1 UStG)*“ enthalten.

Die Differenzbesteuerung

Unternehmer, die **Gebrauchtgegenstände** für ihr Unternehmen erwerben und sie anschließend wieder veräußern, können die Differenzbesteuerung anwenden. Dafür muss die Ware jedoch umsatzsteuerfrei erworben worden sein z.B. von Privatverkäufern, einem Kleinunternehmer etc. Der Unternehmer berechnet die Umsatzsteuer dann für die Differenz zwischen dem Ankauf- und dem Verkaufspreis. Vorab muss jedoch die Umsatzsteuer herausgerechnet werden. Will ein Unternehmer die Differenzbesteuerung anwenden, muss er einen Antrag beim Finanzamt stellen und die betreffenden Gegenstände dort bezeichnen. An diese Entscheidung ist er zwei Jahre gebunden. Aufgrund der komplexen Vorschriften sollte man sich vorab genau über die Waren und die Bestimmungen der Differenzbesteuerung erkundigen.

Die Rechtsform

Neben vielen anderen Aspekten wie Haftung, Rechnungslegung, Veröffentlichungspflichten, Stammkapital oder Firmenname, sind steuerliche Aspekte bei der Wahl der Rechtsform (Einzelunternehmen, OHG, KG, GmbH etc.) zu bedenken.

Zur Gründungserleichterung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer „Kleinen GmbH“ geschaffen. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der Gründung einer Limited. Im Rechtsverkehr führt sie den Zusatz Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Die Gründung muss notariell erfolgen, als Stammkapital genügt ein Euro. Allerdings muss nach und nach eine Rücklage bis zu 25.000 € aus jeweils mind. 25 Prozent des Jahresüberschusses gebildet werden.

	Einzelunternehmen/ Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Ertragssteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • progressiver Tarif bis 45 % • Grundfreibetrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftsteuer • einheitlicher Steuersatz: 15 % • kein Grundfreibetrag
Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • Freibetrag 24.500 € • Anrechnung auf ESt Anteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 % • kein Freibetrag • keine Anrechnung auf KSt
Verlustverrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Ausgleich mit Verlusten des Unternehmers
Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen u. Darlehenszinsen (Unternehmer an Unternehmen) nicht als Betriebsausgabe abziehbar • doppelte Buchführung oder Einnahme/Überschussrechnung in Abhängigkeit vom Umsatz bzw. Gewinn 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen (Grenze: § 8a KStG) sind Betriebsausgaben • Pflicht zur doppelten Buchführung

! Neben steuerlichen Verpflichtungen müssen Sie als Unternehmer auch an Abgaben wie den Rundfunkbeitrag, oder ggfs. die Künstlersozialabgabe oder GEMA denken.

Außerdem empfiehlt es sich, zumindest für die Kassenführung und für den Umgang Umsatzsteuer, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen, die bei Betriebsprüfungen die Beweiskraft der Buchführung erheblich erhöht. Informationen dazu finden Sie unter www.sihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service der SIHK zu Hagen - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen.



SIHK

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

KONTAKT

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer
zu Hagen

Bahnhofstraße 18
58095 Hagen
Kirsten Jütte
Telefon: 02331 390-239
Telefax: 02331 390-362
E-Mail: juette@hagen.ihk.de